

Stand.Punkt der Caritas
„Mit 18 hat man noch Träume!“

Sehen: Schlechte Startchancen für benachteiligte Jugendliche

Junge Menschen müssen heute mit vielfältigen persönlichen und sozialen Unsicherheiten umgehen. Ausbildungsplätze sind rar. Ein gelingender Start ins Berufsleben setzt mehr denn je eine gute schulische Ausbildung und einen stabilen, den jungen Menschen stützenden sozialen Hintergrund voraus.

Viele junge Menschen finden in ihrer Herkunftsfamilie nicht den Rückhalt, den sie für ein gelingendes Aufwachsen benötigen. 10.358 junge Menschen im Alter von 12 bis 15 Jahren und 12.733 junge Menschen im Alter von 15 bis 18 Jahren wurden deshalb in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung mit „Hilfen zur Erziehung“ unterstützt. „Hilfen zur Erziehung“, das bedeutet, dass junge Menschen auf ihrem Weg in ihre Selbständigkeit individuelle pädagogische, therapeutische und schulische Förderung erhalten, um Benachteiligungen auszugleichen.

Die Träger dieser Hilfen orientieren ihre Leistungen an den jeweiligen Bedürfnissen der jungen Menschen. Gemeinsam mit den kooperierenden Diensten und den Kostenträgern werden individuelle Hilfepläne entwickelt und regelmäßig ausgewertet.

Jugendliche und Heranwachsende, die Jugendhilfeleistungen erhalten, lernen ihren Alltag, ihre soziale Situation und ihre schulische oder berufliche Ausbildung verantwortlich zu organisieren. Dabei werden sie von den Fachkräften der Jugendhilfe unterstützt; beispielsweise in stationären Einrichtungen, der eigenen Wohnung oder Beratungsstellen. Die Fachkräfte besuchen die Heranwachsenden regelmäßig, strukturieren mit ihnen gemeinsam den Alltag, unterstützen bei der Haushaltsführung, der Einteilung des Budgets, bei Ämtergängen, bei anstehenden Problemen usw. Kann der Heranwachsende aufgrund seiner aktuellen Möglichkeiten noch nicht allein in einer Wohnung leben, sind Wohngemeinschaften oder andere Betreuungsformen eine gute Alternative. Wenn notwendig, erhält der Heranwachsende neben seiner pädagogischen Begleitung auch therapeutische Hilfen.

Dass heute 18-Jährige das Elternhaus verlassen, ist der Ausnahmefall. Schul- und Ausbildungsabschluss erfolgen zeitlich später, damit auch die Ablösung vom Elternhaus. Nahezu alle jungen Menschen sind über das Erreichen der formalen Volljährigkeit hinaus auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. So leben laut Shellstudie 73 Prozent der Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren noch Zuhause. Auch bei den 22- bis 25-Jährigen sind es immerhin noch 34 Prozent. Der Rückhalt im privat-familiären Bereich ihrer Herkunftsfamilie bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, die Spannung der Umbruchssituation auszugleichen. Die Familie kann Sicherheit, sozialen Rückhalt und emotionale Unterstützung bringen – entscheidende Faktoren beim Start in die Selbständigkeit.

Anders sieht die Situation jedoch für diejenigen Jugendlichen aus, die nicht auf den Rückhalt einer stabilen Familie zurückgreifen können und darauf angewiesen sind, dass ihnen über das 18. Lebensjahr hinaus Erziehungshilfe gem. §§ 34, 41 SGB VIII gewährt wird. Sie müssen einen Antrag auf Weitergewährung der Jugendhilfe stellen und ihre individuelle Situation darlegen. Für die Heranwachsenden in der Erziehungshilfe ist dies eine sehr belastende Situation, denn zur Unsicherheit in ihrer persönlichen, schulischen und/oder beruflichen Perspektive tritt nun die Unsicherheit, ob die Einschätzung und Bewilligung des Kostenträgers dem individuellen Hilfebedarf entspricht.

Faktisch erhalten in Nordrhein-Westfalen junge Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres deutlich seltener Hilfen zur Erziehung als in jüngeren Altersgruppen. So wurden im Jahr 2005 nur 4.228 jungen Volljährigen Hilfen zur Erziehung bewilligt; das sind rund 67 % weniger als in der Gruppe der 15 bis 18-Jährigen.

Urteilen: Erziehung braucht Zeit

Der Gesetzgeber hat im Kinder- und Jugendhilfegesetz sehr bewusst auch die besondere Situation der jungen Volljährigen in den Blick genommen. In der Erziehungshilfe haben sie einen besonderen Anspruch auf Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus. Nur so können Benachteiligungen in der Biographie der jungen Menschen annähernd ausgeglichen und tragfähige Grundlagen für die spätere persönliche wie auch wirtschaftliche Selbständigkeit geschaffen werden. Der abrupte Abbruch einer Hilfe mit der Volljährigkeit gefährdet den Erfolg der bis dahin erbrachten Leistungen. Der Gesetzgeber hat mit der Öffnung der Jugendhilfe über das Eintreten der Volljährigkeit hinaus realisiert, dass das, was jungen Menschen, die in ihren Familien leben können, selbstverständlich ist, gerade jenen nicht verschlossen bleiben kann, die aufgrund ihrer Lebensgeschichte noch dringend einer Zeit der fachlichen Begleitung bedürfen.

Das SGB VIII gibt Heranwachsenden auch dann die Möglichkeit, Jugendhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich nicht in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Erforderlich ist, dass sie pädagogische Unterstützung für ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung und zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen. In der Regel enden diese Hilfen mit dem 21. Lebensjahr. Sie können aber bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden.

Im Jahr 1993 gaben die nordrhein-westfälischen Kommunen circa 60 Millionen Euro für junge Volljährige in der Erziehungshilfe aus; heute sind es rund 100 Millionen Euro. Vor acht Jahren haben Kommunen und Leistungserbringer deshalb ein Finanzierungssystem vereinbart, das im ersten Schritt die gewünschten Leistungen genau beschreibt und auf dieser Basis dann zielgenau die Finanzierung regelt.

Die jährlichen Ausgaben für erzieherische Hilfen für junge Volljährige sind seit 5 Jahren konstant. Dabei hat es in dieser Zeit nicht nur allgemeine Kostensteigerungen, sondern auch eine erhebliche Zunahme der Zahl der grundsätzlich hilfeberechtigten jungen Erwachsenen gegeben! Tatsächlicher Bedarf und öffentliche Ausgaben stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander.

Auch die Erfahrungen der Praxis bestätigen eine Einschränkung der Hilfen. Die jungen Menschen stehen unter besonderem Druck, mit 18 Jahren selbständig und unabhängig zu sein. Antragsverfahren können die jungen Menschen überfordern. Kostenbewilligungen werden häufig auf drei Monate befristet, sodass die jungen Volljährigen kontinuierlich in unsicheren Situationen leben. Nicht selten drängt sich der Eindruck auf, dass in der aktuellen Bewilligungspraxis der Jugendämter nicht der junge Mensch im Mittelpunkt steht, sondern die Kostensenkung.

Seit 1999 beteiligen sich bundesweit circa 150 Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe am Evaluationsverfahren „EVAS“ des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz. Kein Institut in der Bundesrepublik verfügt über eine vergleichbare Anzahl von Datensätzen zur kontinuierlichen Erforschung der Wirkungen geleisteter Erziehungshilfen und in Verbindung damit zur Qualitätssicherung und –entwicklung in der Jugendhilfe. Die Mainzer Forschungen belegen:

- Erziehungshilfe benötigt Zeit, damit positive Effekte entstehen und junge Menschen negatives in konstruktives Verhalten verändern und verfestigen.
- Erzieherische Hilfen, die nicht zu Ende geführt werden, stellen die Zukunft des jungen Menschen in Frage. Junge Menschen fallen in alte Verhaltensweisen zurück und haben in Zukunft noch größere Probleme, sich positiv zu orientieren.
- Erzieherische Hilfen, die nur für einen sehr kurzen Zeitraum unter 6 Monaten bewilligt werden, können kaum positive Effekte erzielen.

- Wenn Heranwachsende in dieser unsicheren Situation aus dem Gleichgewicht kommen, möglicherweise ihre Ausbildung abbrechen, ist dies ein Schaden nicht nur für den einzelnen jungen Menschen, sondern für die Gesellschaft insgesamt.

Handeln: Perspektiven eröffnen, Chancen ermöglichen

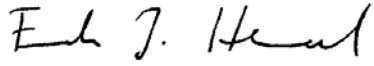
Die Caritas fordert, dass die Jugendämter den Vorgaben des SGB VIII folgen und auch benachteiligten Jugendlichen und Heranwachsenden die bestmöglichen Chancen zur Reifung, Bildung und damit für ein eigenständiges Leben in der Gesellschaft bieten. Dies sollte sich im Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendbehörde mit den jungen Erwachsenen als Antragstellern spiegeln und in der Bewilligungspraxis der Hilfen niederschlagen. Es muss deutlich werden, dass junge Volljährige in ihrer Reifung, Bildung und Verselbständigung aktiv unterstützt und nicht primär kontrolliert werden.

Konkret heißt das u. a.:

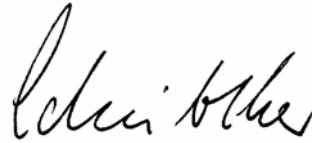
- Jugendliche und junge Erwachsene dürfen sich nicht als lästige, ungeliebte Antragsteller erleben, sondern sollen bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Jugendhilfe fachlichen Rat und rechtlichen Beistand erfahren.
- Vom 18. bis hin zum 27. Lebensjahr hat der Gesetzgeber im SGB VIII bei vorliegendem Bedarf einen Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistung verankert. Ihn gilt es individuell zu prüfen und im begründeten Einzelfall die geeignete und angemessene Hilfe zu gewähren.
- Auch nach dem 18. Lebensjahr kann und darf Jugendhilfe erstmalig beantragt werden. Dass dies nur möglich sei, wenn auch vor dem 18. Lebensjahr bereits Jugendhilfe gewährt wurde, ist eine nicht zutreffende Rechtsauffassung.
- Jugendhilfe gemäß SGB VIII ist stets vorrangig vor anderen Sozialhilfeleistungen aus dem SGB II oder XII. In jeder Kommune sollten tragfähige Absprachen getroffen werden, wie sich funktionale Unterstützungsleistungen (z.B. der ARGE) und Jugendhilfe gegenseitig ergänzen können.
- Wenn z.B. in stationären Betreuungsformen bestehende Jugendhilfeleistungen über das 18. Lebensjahr hinaus auf Antrag des jungen Erwachsenen verlängert werden, sollten in der Bewilligungspraxis nur in Ausnahmefällen Zeiträume unter einem halben Jahr genehmigt werden. Bewilligungszeiträume von 3 Monaten oder weniger sind nicht dazu geeignet, jungen Menschen den erforderlichen Raum zur Entwicklung zu ermöglichen.
- Auch für ambulante Hilfeformen bis hin zur Inanspruchnahme der Leistungen der Erziehungs- und Jugendberatungsstellen gilt, dass sich die Dauer effektiver Hilfeprozesse am individuellen Bedarf orientieren muss. Zeitvorgaben für Beratungsprozesse bis hin zu Kontingentierungen von Zeitbudgets widersprechen nicht nur dem Bedarf der jungen Menschen, sondern auch den bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII.
- Die derzeitige jugendhilfepolitische Diskussion wird geprägt durch die Akzentuierung „früher Hilfen“ und präventiver Maßnahmen. Dies ist angemessen. Zugleich dürfen aber die Situation der jungen Volljährigen und deren Hilfebedarf nicht aus dem Blick geraten. In keinem Fall darf es hier zu grundsätzlichen finanziellen Umschichtungen zulasten eben dieser Hilfen kommen. Die Verantwortlichen in der Jugendhilfepolitik auf Orts-/Kreis- wie Landesebene sind aufgefordert, dies aufmerksam zu beobachten und die Verwaltung der Jugendämter im Rahmen des Berichtswesens um Information zu bitten.

Die Caritas setzt sich dafür ein, dass jeder junge Bürger die ihm zustehende Hilfe erhält.

Köln, im August 2007



Dr. Frank J. Hensel
Diözesan-Caritasdirektor



Heinz-Werner Schnittker
Vorsitzender der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft
Erziehungshilfe